

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2012

Nr. 5

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 20.03.2012 (StAnz. S. 411) .....	133
	<b>Bekanntmachungen</b>	
	Verlust eines Dienstsiegels .....	139
	<b>Personalmeldungen</b> .....	139
	Berichtigung .....	139
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	143
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	144

## RUNDERLASSE

**Nr. 14 Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 20. 3. 2012 (StAnz. S. 411). RdErl. d. MdJIE v. 3. 4. 2012 (5002/2 - I/B2 - 1995/11416 - Z/C)**  
– JMBI. S. 133 – – Gült.-Verz. Nr. 10008 –

Zur Ausführung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 20. März 2012 (StAnz. S. 411) wird bestimmt:

## § 1

### **Berichtspflicht**

(1) Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, vor dem Beitritt des Landes Hessen (Justizverwaltung) aufgrund einer Streitverkündung, vor der Geltendmachung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln aufgrund einer Beiladung (§§ 65, 66 VwGO, § 75 SGG) und sobald ein Rechtsstreit gegen das Land Hessen anhängig geworden ist, ist auf dem Dienstweg zu berichten, soweit eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Berichtspflicht gilt nicht für

1. Verfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa,
2. gerichtliche Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatz- und sonstigen Ersatzansprüchen gegen Gefangene (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa).

(2) Gerichtliche Verfahren sind, soweit kein Anwaltszwang besteht, vor den Gerichten von einer oder einem geeigneten Justizbediensteten zu führen, der oder dem die zur Vertretung des Landes Hessen berufene Stelle Terminvollmacht erteilt. Ist eine Vertretung durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte nicht durch Gesetz vorgeschrieben, so ist eine anwaltliche Vertretung nur in besonders schwierigen Fällen zu beauftragen. Sonderhonorare für eine anwaltliche Vertretung dürfen nicht vereinbart und gezahlt werden.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 1 500 000 Euro übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine diesen Betrag übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu besorgen ist, ist ein Berichtsdoppel zur Weiterleitung an das Ministerium der Finanzen beizufügen.

(4) Bei einer Zwangsvollstreckung gegen das Land Hessen wegen einer Geldforderung nach § 882a ZPO hat die zur Vertretung berufene Stelle in jedem Fall umgehend das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft zu unterrichten.

## § 2

### **Verfahren bei der Behandlung von Schadensersatz-, Entschädigungs- und sonstigen Ersatzansprüchen für und gegen das Land Hessen und bei Ansprüchen gegen Bedienstete**

(1) Ein Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstiger Ersatzanspruch für und gegen das Land Hessen darf nur anerkannt, eine Billigkeitsentschädigung nur gewährt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist rechtzeitig zu berichten (vgl. § 37 Abs. 1 LHO). Entsprechendes gilt vor Auszahlung, wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

(2) Die Höchstgrenze für die Anerkennung eines begründeten Anspruchs gilt auch, wenn mehrere gleichartige Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstige Ersatzansprüche für und gegen das Land Hessen geltend gemacht werden, von denen jeder Einzelne die Höchstgrenze nicht erreicht, die zusammengerechnet aber die Höchstgrenze überschreiten.

(3) Eine Billigkeitsentschädigung ist nur zu gewähren, wenn die Sachlage eine solche Entschädigung dringend erfordert und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (§ 53 LHO); für die Höchstgrenze gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die jeweils zuständige Stelle veranlasst die Auszahlung. Das gilt auch dann, wenn ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder ein Vorschlag nach Abs. 6 Nr. 2 vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa genehmigt ist. Von jeder danach vorgenommenen Zahlung von mehr als 100000 Euro ist dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa eine Ablichtung des entsprechenden Buchungsbelegs nebst Kontierung zu übersenden.

(5) Die zuständige Stelle trifft, sofern sie nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa für die Berücksichtigung des Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstigen Ersatzanspruchs zuständig wäre, die Entscheidung, ob Gerichtskosten, die durch eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung von Justizbediensteten verursacht sind oder deren Bezahlung infolge einer solchen Amtspflichtverletzung die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner nicht befreit hat und die daher wegen der Haftung des Landes für den entstandenen Schaden nicht gefordert werden können, nicht einziehbar sind.

(6) Unbeschadet von § 1 berichtet die zuständige Stelle

1. vor einer beabsichtigten Ablehnung, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Angelegenheit wegen der Höhe des Anspruchs oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt,
2. wenn sie die Anerkennung oder die vergleichsweise Regelung eines Anspruchs vorschlagen will und dadurch eine Zahlung von mehr als 25000 Euro erforderlich wird oder wenn beabsichtigt wird, in einem Rechtsstreit über einen solchen Anspruch für das Land auf die Verjährungseinrede oder sonstige Einreden zu verzichten,
3. wenn ihr eine höhere Billigkeitsentschädigung als 1500 Euro notwendig erscheint.

(7) Ist die zur Vertretung im Prozess berufene Generalstaatsanwaltschaft nicht zugleich für die sachliche Bearbeitung nach § 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa zuständig, so hat sie sich mit der zuständigen Stelle über die Führung des Rechtsstreits laufend zu verständigen; insbesondere ist deren Entschließung herbeizuführen, wenn es sich darum handelt, einen Vergleich zu schließen, ein Anerkenntnis abzugeben oder ein Rechtsmittel einzulegen. Im Laufe eines Rechtsstreits obliegt die Berichterstattung jedoch in jedem Fall der Generalstaatsanwaltschaft.

(8) In allen Fällen, in denen Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstige Ersatzansprüche wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen von Justizbediensteten geltend gemacht und diese möglicherweise für begründet erachtet werden, ist den Justizbediensteten Gelegenheit zu geben, sich zu dem Anspruch und zu der Frage der Anerkennung ihrer Ersatzpflicht zu äußern. Auch wenn sie ihre Ersatzpflicht bestreiten, sind sie über den weiteren Gang der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten und von dem Ausgang der Angelegenheit zu benachrichtigen. Die Justizbediensteten sind vor Abschluss eines Vergleichs regelmäßig zu hören. Es ist ihnen, wenn sie Versicherungsschutz genießen, Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme ihrer Versicherungsgesellschaft herbeizuführen.

(9) Zur Wahrung der Rückgriffsrechte des Landes ist alsbald zu prüfen, ob die Streitverkündung an beteiligte Justizbedienstete erforderlich ist. Haben die Justizbediensteten, die für ersatzpflichtig gehalten werden, ihre Ersatzpflicht nicht anerkannt, so wird sich eine Streitverkündung regelmäßig empfehlen, es sei denn, dass die Bediensteten schriftlich erklären, das etwa ergehende Urteil gegen sich gelten zu lassen. Auch wenn hiernach von einer Streitverkündung abgesehen wird, sind die Bediensteten von der Klageerhebung, von dem Urteil, sowie, soweit erforderlich, auch von sonstigen im Verlauf des Rechtsstreits ergehenden wichtigen Anordnungen und Entscheidungen in Kenntnis zu setzen und vor Abschluss eines Prozessvergleichs zu hören.

(10) Wird ein Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstiger Ersatzanspruch ganz oder teilweise anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung für begründet erklärt oder wird ein Vergleich über einen solchen Anspruch geschlossen, so ist alsbald über die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen zu entscheiden. Wird ein Rückgriffsanspruch geltend gemacht, so wirkt bei Richterinnen und Richtern der Richterrat, bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Staatsanwaltsrat, bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten der Personalrat mit, wenn die oder der Bedienstete es beantragt (§ 36 Nr. 1, § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 78a HRiG, § 75 Abs. 2 HPVG). Anträgen und Berichten ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Richterrats, des Staatsanwaltsrats oder des Personalrats beizufügen.

(11) Bestreiten die Bediensteten ihre Ersatzpflicht, so ist der Rückgriffsanspruch im Wege der Aufrechnung (§ 99 HBG) nur durchzusetzen, wenn der Anspruch unzweifelhaft erscheint und nicht damit zu rechnen ist, dass die Bediensteten ihrerseits im Falle der Aufrechnung klagen werden. Regelmäßig wird davon auszugehen sein, dass eine Aufrechnung gegen Bezüge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht stattfinden soll, wenn diese von der zuständigen Stelle in Kenntnis des Rückgriffsanspruchs ohne den Vorbehalt der Aufrechnung mit etwaigen Schadensersatz-, Entschädigungs- oder sonstigen Ersatzansprüchen bewilligt worden sind. Bestehen in anderen Fällen gegen die Auszahlung Bedenken, so ist vor einer Aufrechnung zu prüfen, ob Veranlassung besteht, die Bewilligung der Bezüge zu widerrufen.

(12) Die Abs. 8, 10 und 11 gelten entsprechend, wenn Bedienstete durch schuldhafte Pflichtverletzung das Land unmittelbar schädigen.

**Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen  
bei der Pfändung von Bezügen und sonstiger Ansprüche  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen  
im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa)**

(1) Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Sie sind unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unverzüglich an die für die Festsetzung der Bezüge zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt, so hat diese das Schriftstück an die zur Vertretung zuständige Stelle unverzüglich weiterzugeben, die Gläubigerin oder den Gläubiger von der Abgabe zu benachrichtigen und dabei auf die Fehlerhaftigkeit der Zustellung hinzuweisen. Die zuständige Stelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute.

(3) Die Entscheidung darüber, was auf die Zustellung zu veranlassen ist, obliegt derjenigen Stelle, die für die Festsetzung und Regelung der Bezüge zuständig ist. In anderen Fällen steht die sachliche Entscheidung der Stelle zu, die nach § 5 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa zur Vertretung bei der Zustellung berufen ist.

(4) Die nach Abs. 3 zuständige Stelle erlässt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der zur Bewirkung der Leistung sonst zuständigen Stelle. Die Anordnung zur Auszahlung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist ihr beizulegen. Die verfügende Stelle hat der Gläubigerin oder dem Gläubiger und der Schuldnerin oder dem Schuldner von ihren Anordnungen Kenntnis zu geben. Der Gläubigerin oder dem Gläubiger hat sie zugleich die der Drittschuldnerin oder dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, dass die Mitteilung kein selbstständiges Schuldanerkenntnis enthält.

(5) Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im Übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der einmonatigen Frist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung folgt. Unterbleibt sie, so hat die nach Abs. 3 zuständige Stelle die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an die Berechtigte oder den Berechtigten auszuzahlen.

(6) Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerinnen oder Gläubiger einer Befriedigung in der von der nach Abs. 3 zuständigen Stelle festgestellten Reihe des Pfandrechts ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen. Die verfügende Stelle hat den

Antrag auf Annahme zur Hinterlegung zu stellen und das Amtsgericht nach § 853 ZPO zu verständigen.

(7) Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die die Höhe des pfändbaren Betrages beeinflussen, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und gegebenenfalls durch eine neue Anordnung zur Auszahlung abzuändern; Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Erledigt sich eine Pfändung, so ist dies der zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienst Einkommens ein Abzug zunächst unterbleiben musste, durch Dienstalterszulage oder durch sonstige Erhöhung des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.

(9) Bei der Pfändung von Bezügen von Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten wird die zur Bewirkung der Leistung zuständige Stelle nur insoweit tätig, als die Aufgaben nicht von der Hessischen Bezügestelle wahrzunehmen sind.

(10) Treten Zahlungsempfängerinnen oder Zahlungsempfänger, deren Bezüge gepfändet sind, aus dem Geschäftsbereich der hessischen Justiz in den Geschäftsbereich eines anderen Ressorts über, so hat die zur Bewirkung der Leistung bisher zuständige Stelle der fortan zuständigen Stelle von den noch nicht erledigten Pfändungen Kenntnis zu geben (vgl. hierzu auch § 833 ZPO).

#### § 4

### **Abgabe von Erklärungen in Verbraucherinsolvenzen**

Die Anmeldung von Forderungen nach § 174 InsO sowie die Abgabe der Erklärungen nach den §§ 307, 308 InsO sind als eilbedürftig zu behandeln.

#### § 5

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

(1) Der Runderlass vom 30. Juni 2006 (JMBl. S. 465) wird aufgehoben.

(2) Dieser Runderlass tritt gleichzeitig mit der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGEN

**Verlust eines Dienstsiegels. Bekanntmachung d. MdJIE v. 13. 4. 2012 (5413E - I/B2 - 2012/3276- I/A) – JMBl. S. 139 –**

Das Siegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Justizvollzugsanstalt Fulda“ mit Landeswappen und der Kennziffer „3“ ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 13. Februar 2012 für ungültig erklärt.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

### BERICHTIGUNG

**Berichtigung zum JMBl. Nr. 4/2012, S. 124:**

Hier muss es richtig lauten:

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter  
am Landgericht : Richter auf Probe Markus Boehe in Frankfurt am Main – unter  
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Versetzt wurden:

Justizsekretärinnen Carina Höhn v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach am Main, Linda Schütze v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main

a. d. Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Monika Schwarz v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main; Justizsekretär Henrik Nickel v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Präsident des Oberlandesgerichts Thomas Aumüller.

#### **Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main**

Versetzt wurde:

Justizsekretärin Kathrin Weist v. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Landgericht Darmstadt.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zur Richterin  
auf Probe : Assessorinnen Rebecca Schlimbach und Hedwig Charlotte Zender in Frankfurt am Main – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Bettina Teuber in Hanau;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Nadine Brandenburger und Stephanie Forano Pardo in Darmstadt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hans Georg Kermer in Frankfurt am Main.

#### **Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten**

Ernannt wurden:

Zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Lars Engel in Frankfurt am Main;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Niels Remhof in Frankfurt am Main.

Justizsekretärin Corinna Jacob in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.



Versetzt wurde:

Justizsekretärin Katja Brand v. d. Staatsanwaltschaft Darmstadt a. d. Staatsanwaltschaft Kassel.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektorin Alice Koch in Marburg.

#### Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Direktor  
des Amtsgerichts : Vorsitzender Richter am Landgericht Ulrich Eisfeld in Groß-  
Gerau.

zum Obergerichts-  
vollzieher mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Werner Wolfinger in Frankfurt am Main;

zur Obergerichts-  
vollzieherin : Gerichtsvollzieherin Astrid Schonbrich in Frankfurt am Main;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Claudia Behrend in Frankfurt am Main;

zum Justizvollstreckungs-  
hauptsekretär : Justizvollstreckungsoberssekretär Burkhard Wüst in Frankfurt  
am Main;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Bettina Cwik in Fulda und Nadja Franz in  
Eschwege.

Justizsekretärin Magdalena Nowak in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf  
Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsinspektor Jochen Wallbott v. d. Amtsgericht Usingen a. d. Amtsgericht Wetzlar,  
Justizhauptsekretärin Elisabeth Horas v. d. Amtsgericht Schlüchtern a. d. Staatsanwalt-  
schaft Fulda, Justizobersekretärin Silke Franke v. d. Amtsgericht Bad Aarolsen a. d. Amts-  
gericht Kassel, Justizobersekretärin Aldona Zinn v. d. Amtsgericht Langen a. d. Amts-  
gericht Frankfurt am Main, Jennifer Bratina v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht  
Frankfurt am Main, Justizsekretärin Anita Krug v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d.  
Staatsanwaltschaft Darmstadt, Justizsekretär Marcus Krug v. d. Amtsgericht Groß-Gerau  
a. d. Amtsgericht Hanau.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter des Direktors – Klaus Döbbert in Rüsselheim; Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – Guido Stephan in Darmstadt; Obergerichtsvollzieher Wolfgang Petry in Kassel, Obergerichtsvollzieher Horst Raabe in Korbach, Obergerichtsvollzieher Eberhard Boch in Limburg a. d. Lahn; Amtsinspektorin Christa Debus in Friedberg (Hessen), Amtsinspektorin Elke Mauß in Kassel, Amtsinspektorin Brigitte Gaus in Büdingen, Amtsinspektorin Waltraud Heilgen-dorf in Weilburg; Amtsinspektor Reinhard Sillus in Darmstadt, Amtsinspektor Gerhard Wolf in Frankfurt am Main, Amtsinspektor Herbert Katkowska in Kassel und Amtsinspektor Ulrich Künstler in Rüdesheim.

#### **Amtsanzwaltschaft Frankfurt am Main**

Justizsekretär Markus Römer wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

#### **Arbeitsgerichte**

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Direktor des Arbeitsgerichts Dieter Bertges in Wiesbaden.

#### **Notarinnen und Notare**

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Dr. Hans Ulrich Kleim mit dem Amtssitz in Hanau und Rechtsanwälte Dr. Markus Alexander Wenz, Dr. Oliver Paul Rudolf Lorenz sowie Dr. Robert Andreas Jürgens, alle mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Ulrich Brinkmann wird mit Wirkung zum 1. Juni 2012 von Wächtersbach nach Schlüchtern verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Klaus-Peter Zörb mit dem Amtssitz in Niedernhausen.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Heinrich Rauscher mit dem Amtssitz in Hanau, Notar Willi H. Kühlthau mit dem Amtssitz in Schlüchtern und Notar Ulrich Schulze mit dem Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Limburg a. d. Lahn (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

2. Eine Direktorin oder einen Direktor des Amtsgerichts Wetzlar (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

### Staatsanwaltschaften

3. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Kassel (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil i. V. m. dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 1) veröffentlichten Basisprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

### Arbeitsgerichtsbarkeit

4. Eine Richterin am Arbeitsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Arbeitsgerichts Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 4 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

## **BUCHBESPRECHUNGEN**

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Musielak, Hans-Joachim (Hrsg.): **Kommentar zur Zivilprozessordnung**

9. Auflage, München 2012, 2958 Seiten, € 159,-

Verlag Franz Vahlen

ISBN 978-3-8006-4236-6

Der „Musielak“ ist ein Klassiker unter den gängigen ZPO-Kommentaren, der weiterhin durch seine Aktualität und überzeugende Gestaltung besticht. In die nunmehr 9. Auflage sind alle Änderungen der ZPO, insbesondere auch die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des § 522 ZPO sowie diejenigen aufgrund des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, aufgenommen, kommentiert und die ergangene Rechtsprechung – soweit vorhanden – praxisgerecht ausgewertet worden. Auch die Stimmen der Literatur haben bei der Neuauflage in angemessener Weise Berücksichtigung gefunden.

Gerade die Aktualität des Kommentars macht ihn zu einem ständigen Begleiter. Dass für die Autoren die Aktualität des Werkes eine besondere Rolle spielt, wird bereits durch die zahl-

reichen Verweise auf neuste Rechtsprechung und Literatur deutlich. So haben es die Autoren rund um Professor Musielak geschafft, die komplette ZPO praxistauglich in einem Band zu kommentieren. Die Kommentierung ist wie in den Voraufgaben übersichtlich aufgebaut und klar strukturiert, sodass ein schnelles Auffinden der für den Benutzer entscheidenden Passagen weiterhin einfach möglich ist.

Neben der Kommentierung der Zivilprozessordnung finden sich auch noch Kommentierungen (bzw. die Wiedergabe der wesentlichen Vorschriften) des GVG, der Einführungsgesetze zur ZPO und zum GVG sowie des Europäischen Zivilprozessrechts. Besonders hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass auch schon die erst zum 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Vorschriften des Gesetzes über die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, die eine erhebliche praktische Bedeutung haben werden, aufgenommen und kommentiert sind.

Der Musielak ermöglicht es einem Juristen, bei einem Kommentar zu bleiben und nicht gleich mehrere verschiedene Kommentare zu Rate ziehen zu müssen. Er stellt umfassend den Meinungsstand zu Streitigkeiten und Problemen dar und bietet so jedem Juristen die Möglichkeit, sich in gebotener Kürze in die Komplexität der ZPO einzuarbeiten. Der Kommentar ist jedoch nicht nur für den Praktiker besonders geeignet, sondern dient dank seines klassischen und verständlichen Aufbaus auch als prozessuales Lehrbuch, da alle wichtigen Probleme in ihm angesprochen werden.

Wiesbaden, den 4. April 2012

Götz Böttner  
Richter am Landgericht





---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

**Redaktion & Abonnement:**

Beschäftigter Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2012 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.